

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 066-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.84

Eingereicht am: 06.03.2019

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: SVP (Amstutz, Sigriswil) (Sprecher/in)
SVP (Guggisberg, Kirchlindach)
SVP (Krähenbühl, Unterlangenegg)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 06.06.2019

RRB-Nr.: 704/2019 vom 26. Juni 2019
Direktion: Staatskanzlei
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Kein EU-Rahmenabkommen

Der Regierungsrat wird beauftragt, sich beim Bundesrat und bei der Bundesversammlung mit geeigneten Massnahmen dafür einzusetzen, dass die Schweiz kein Rahmenabkommen mit der EU abschliesst. Zudem soll er dem Bundesrat in seiner Stellungnahme zum derzeitigen Verhandlungsergebnis darlegen, dass er das EU-Rahmenabkommen nicht unterstützt.

Begründung:

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 7. Dezember 2018 das derzeitige Verhandlungsergebnis zum institutionellen Abkommen (InstA) zwischen der Schweiz und der Europäischen Union zur Kenntnis genommen. Dabei erachtet er das derzeitige Verhandlungsergebnis in weiten Teilen als im Interesse der Schweiz und im Einklang mit dem Verhandlungsmandat. Insbesondere aufgrund der offenen Punkte in Bezug auf die flankierenden Massnahmen (FLAM) und der Unionsbürgerrichtlinie (UBRL) verzichtet der Bundesrat vorerst auf eine Paraphierung des institutionellen Abkommens und lässt demzufolge eine Konsultation zum Abkommensentwurf durchführen.

Zweck dieser Konsultation ist, vor allem in den noch offenen Punkten eine konsolidierte Haltung zu erreichen, um allenfalls mit der EU erneut das Gespräch zu suchen.

Wie es sich nun offenbart, würde das Rahmenabkommen die Autonomie der Schweiz sehr stark beschneiden. Dies unter anderem, indem die Schweiz dynamisch, d. h. automatisch EU-Recht übernehmen würde und bei Streitigkeiten dem EU-Gerichtshof unterstellt wird. Die EU möchte im Zusammenhang mit diesem Rahmenabkommen die in der Schweiz geltenden flankierenden Massnahmen beim Lohnschutz nicht mehr akzeptieren. Der Rahmenvertrag aber bedeutet, dass die EU Gesetze erlässt und die Schweiz sie übernehmen muss. Unser Gesetzgeber – bestehend aus Volk, Kantonen und Parlament – wird weitgehend ausgeschaltet. Die Schweiz muss ein übergeordnetes EU-Gericht anerkennen, und wenn sie sich widersetzt, kann die EU Sanktionen ergreifen. Die Demokratie als Staatsform der echten Alternative verkommt zur Abstimmungsroutine. Der Rahmenvertrag heisst weiter: Die Schweiz muss regelmässig zahlen. Mit mehrfachen Guillotinen – wonach bei Verweigerung eines einzelnen Vertrags ganze Vertragspakete wegfallen – wird die Schweiz an die EU gekettet. Zudem wirkt sich die EU-Gesetzgebung bis auf Stufe Kantone und Gemeinde aus. Zusätzlich werden die sogenannten «staatlichen Beihilfen» verboten, und in den Augen der EU kann jede Wettbewerbsverzerrung geahndet werden. Die durch das Rahmenabkommen weitreichenden Kompetenzen der EU auf diesem Gebiet, sei es bei Direktzahlungen an die Landwirtschaft, günstigem Bauland für Unternehmen oder Subventionen im Bereich des Tourismus (zum Beispiel öffentliche Zahlungen an eine Jugendherberge), Unterstützungsbeiträge an ein öffentliches Schwimmbad oder einen Sportverein, Marktprämien in der Energieproduktion, untergraben den Schweizer Föderalismus und lassen das Rahmenabkommen wie ein Damoklesschwert über der Schweiz baumeln.

Wie in den letzten Wochen zum Vorschein kam, hat das Abkommen jedoch noch viel weitreichendere Folgen als zuerst angenommen, vor allem auch für die Kantone. Schon im vergangenen Dezember hatte KdK-Präsident Würth erklärt, dass die Kantone in der Absichtserklärung, das Freihandelsabkommen zu modernisieren, «ein breites Einfallstor für Interventionen der EU» sehen. Das Abkommen möchte unter anderem auch, dass staatliche Beihilfen in der Schweiz verboten oder stark eingeschränkt würden. Dies bedeutet unter anderem, dass Kantonalbanken keine Staatsgarantien mehr haben dürfen, aber auch im Bereich der Beteiligungen des Staates bei Spitälern, Energieversorgern, Gebäudeversicherungen oder anderen Institutionen würde es Einschränkungen und Verbote geben.

Zudem sind die unterschiedlichen zum InstA publizierten Expertengutachten schockierend. So warnt die auf Wirtschaftsrecht spezialisierte Kanzlei Prager Dreifuss vor dem Durchgriff der EU auf unser Wirtschaftsrecht – dies durch Anwendung der EU-Beihilferegeln auf Bundes- und Kantonsebene. Davon betroffen wäre insbesondere das Schweizer Steuerrecht, da die «EU-Kommission ihre Beihilfevorschriften seit jeher auf steuerliche Massnahmen anwendet. » Die kantonale Steuersouveränität würde mit dem InstA begraben, und neu hätte die EU die Hoheit über unser Steuerrecht. Die internationale Kanzlei Steptoe & Johnson schreibt, dass «die EU-Kommission und die EU-Gerichte seit 1992 den Anwendungsbereich des EU-Beihilfeverbotes stetig ausgebaut» hätten, und dass «der institutionelle Rahmen zu einer fortlaufenden dynamischen Anpassung des für die Schweiz verbindlichen «Acquis», einschliesslich etwaiger beihilferechtlicher Vorschriften führen» würde. Professor Michael Ambühl, Staatssekretär a. D. warnt in seinem Gutachten wiederum vor der Super-Guillotine und schreibt, dass «der Automatismus der Kündigungen der betroffenen fünf Abkommen der Bilateralen I im Falle einer Nicht-Einigung wie in Artikel 22 (2) InstA beschrieben, beseitigt werden» müsse. In seinem durch Tamedia publizierten Gutachten warnt Professor Carl Baudenbacher, ehem. Präsident des EFTA-Gerichtshofs, eindringlich vor dem Schein-Schiedsgericht, das «mit einem Schiedsgericht im landläufigen Sinn nichts gemeinsam» hat. So seien «kaum Fälle vorstellbar, in denen das Schiedsgericht unabhängig, d. h. ohne Einschaltung des EuGHs, entscheiden kann. » Und weiter: «Nach Artikel 10 Absatz 2 InstA kann jede Vertragspartei, die EU und die Schweiz, ein Schiedsgerichtsverfahren

einleiten, ohne dass es dazu der Zustimmung der anderen Vertragspartei bedarf. Die Kommission, die supranationale Überwachungsbehörde der EU, wird damit zur faktischen Überwachungsbehörde der Schweiz. Da dem Schiedsgericht in praktisch allen Fällen kein Ermessen zukommt, kann die Kommission damit den eigenen Gerichtshof anrufen. » Sein Fazit lautet: «Wenn das Schiedsgericht im Sinne von Artikel III.9 Ziffer 3 des Protokolls 3 des Rahmenvertrags von der EU angefragt wird, den EuGH anzurufen, so kommt ihm in praktisch allen Fällen kein Ermessen zu. Damit unterwirft sich die Schweiz dem Gericht der Gegenpartei, dem bei aller Qualität und ungeachtet seiner historischen Leistung die Unparteilichkeit fehlt. »

Aus den oben genannten Gründen geht hervor, dass das Rahmenabkommen gravierende Nachteile hat und abgelehnt werden muss.

Begründung der Dringlichkeit: Nach der Konsultation zum derzeitigen Verhandlungsergebnis, die in Bälde abgeschlossen ist, werden der Bundesrat und die Bundesversammlung das Rahmenabkommen weiter behandeln. Aufgrund der schädlichen Auswirkungen, die das Rahmenabkommen für den Kanton Bern hätte, ist es wichtig, dass sich der Regierungsrat in den laufenden Prozess einbringt, der je nach gewähltem Zeitplan bereits im Herbst abgeschlossen wird.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen recht grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel sowie der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Bundesrat hat das eidgenössische Parlament (APK, WAK), die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), Parteien, Sozialpartner, Wirtschaft und Wissenschaft am 16. Januar 2019 zu einer interaktiven Konsultation zum Institutionellen Abkommen eingeladen, nachdem er den Abkommenstext am 7. Dezember 2018 zur Kenntnis genommen und veröffentlicht hatte. Die KdK hat ihrerseits am 31. Januar 2019 eine Konsultation bei den Kantonsregierungen ausgelöst mit dem Ziel, am 29. März 2019 einen gemeinsamen Positionsbezug gegenüber dem Bund zu verabschieden.

Der Regierungsrat hat am 6. März 2019 gegenüber der KdK zum Institutionellen Abkommen Stellung genommen. Er ist dabei zum Schluss gekommen, dass ein institutionelles Abkommen Schweiz-EU grundsätzlich im Interesse des Kantons Bern ist. Gleichzeitig hat er aber auch gefordert, dem Text des Abkommens erst zuzustimmen, wenn klar ist, welche Konsequenzen die Themenbereiche «staatliche Beihilfen» und «Unionsbürgerrichtlinie» für die Schweiz und die Kantone haben. Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht abschätzbar, wie die Kantone allgemein und der Kanton Bern im Speziellen davon tangiert würden. Der Bundesrat muss die Betroffenheit der Kantone bei diesen beiden Punkten klären, namentlich inwiefern Verbote und steigende Rechtsansprüche mit Blick auf die Autonomie und die Finanzen verkraftbar sind. Der Regierungsrat fordert den Bundesrat deshalb in seiner Stellungnahme gegenüber der KdK auf, diese beiden offenen Punkte (staatliche Beihilfen, Unionsbürgerrichtlinie) mit der EU zu bereinigen. Dies ist für die innenpolitische Akzeptanz eine „conditio sine qua non“. Eine abschliessende Beurteilung kann erst erfolgen, wenn die Ergebnisse dieser Klärungen vorliegen. Stand 1. Juni 2019 liegen keine Ergebnisse vor.

Die Plenarversammlung der KdK (PV KdK) hat am 29. März 2019 die gemeinsame Stellungnahme der Kantonsregierungen zum Institutionellen Abkommen im Sinne des Kantons Bern verabschiedet. Darin bekräftigen die Kantonsregierungen ihre bisherige Haltung, dass sie die Fortführung des bilateralen Wegs unterstützen, da dieser den Interessen der Schweiz am besten gerecht wird. Dazu brauche es den Abschluss eines institutionellen Abkommens mit der EU, um den Zugang zum Binnenmarkt zu sichern und mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Die Kantonsregierungen stellen aber gleichzeitig fest, dass der vorliegende Entwurf für ein solches Abkommen in Bezug auf die staatlichen Beihilfen, flankierenden Massnahmen und die Unionsbürgerrichtlinie Fragen offenlässt, die durch den Bundesrat in Gesprächen mit der EU zu klären sind. Sie fordern den Bundesrat auf, diese Punkte mit der EU zu bereinigen. Eine weitere Beurteilung und ein abschliessender Positionsbezug seitens der Kantonsregierungen werden nach Vorliegen der Ergebnisse dieser Klärungen erfolgen. Eine über die Stellungnahme via KdK hinausgehende Positionierung des Regierungsrats gegenüber dem Bundesrat ist nicht vorgesehen.

Die Forderung der Motionäre, der Regierungsrat solle sich gegenüber dem Bundesrat zum derzeitigen Verhandlungsergebnis positionieren, ist mit der Stellungnahme gegenüber der KdK erfüllt worden. Allerdings erfolgte die Vernehmlassung nicht dahingehend, dass vom Abschluss eines Rahmenabkommens (welcher Art auch immer) abzusehen sei. Vielmehr fiel die Stellungnahme des Kantons Bern wie dargelegt differenziert aus. Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat, den Vorstoss abzulehnen.

Verteiler

- Grosser Rat